



ORGANSCHAFT ERNEUT AUF DEM PRÜFSTAND BEIM EUGH

Aufgrund aktueller Vorlagebeschlüsse des BFH an den EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft stellt sich die Frage, ob Organträger die gesamte in der Vergangenheit an die Finanzverwaltung entrichtete Umsatzsteuer zurückverlangen können, sofern dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

WORUM GEHT ES?

Nachdem der XI. Senat des BFH dem EuGH mit Beschluss vom 11.12.2019 (Az. XI R 16/18) die Frage zur Entscheidung vorgelegt hatte, inwieweit eine Erfassung aller Umsätze der Organschaft beim Organträger mit dem Unionsrecht im Einklang steht, möchte nun auch der V. Senat des BFH mit Beschluss vom 7.5.2020 (Az. V R 40/19) vom EuGH geklärt haben, ob die Organschaft zwingend zu einem weiteren Steuerpflichtigen (Mehrwertsteuergruppe) führt. Die deutsche Organschaftsregelung steht damit wieder einmal auf dem Prüfstand des EuGH. Kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung nicht unionsrechtskonform ist, kann dies weitreichende Folgen haben.

NATIONALE REGELUNG ZUR UMSATZ- STEUERLICHEN ORGANSCHAFT

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG regelt, dass die Umsätze einer Gesellschaft (Organgesellschaft), die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines anderen Unternehmers (Organträger) eingegliedert ist, dieser zuzurechnen sind. Die Organgesellschaft wird unselbstständiger Unternehmensteil des Organträgers und allein der Organträger besitzt Unternehmereigenschaft. Er ist gegenüber der Finanzverwaltung erklärungspflichtig hinsichtlich seiner eigenen Umsätze sowie derjenigen der Organgesellschaft. Auch ist der Organträger allein vorsteuerabzugsberechtigt. Umsätze innerhalb der Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die deutsche Konzeption der Organschaft, welche die Unternehmereigenschaft alleinig dem Organträger zuweist, könnte nach Auffassung des XI. Senats des BFH von der unionsrechtlichen Grundlage abweichen:

UNIONSRECHTLICHE DEFINITION DER UMSATZ- STEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Art. 11 MwStSystRL legt fest, dass Personen, die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, eine Mehrwertsteuergruppe bilden und zusammen als **ein Steuerpflichtiger** (Unternehmer) behandelt werden können.

KERNFRAGEN DER VORLAGEBESCHLÜSSE DES BFH

Nun wirft der BFH die Frage auf, ob diese unionsrechtliche Vorgabe zwingend bedeutet, dass für umsatzsteuerliche Zwecke das Gebilde der Mehrwertsteuergruppe als ein eigenständiger Unternehmer „geschaffen“ werden muss und eine Zurechnung von Umsätzen an den Organträger, einer Person innerhalb der Organschaft, wie in Deutschland unzulässig ist.

PRAXISAUSWIRKUNGEN

Kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung unionsrechtswidrig ist, kann dies für die deutschen Organschaften durchaus positive Auswirkungen haben. Dagegen wären für den Fiskus die finanziellen Schäden immens. Hierauf weist der V. Senat des BFH den EuGH in seinem – gegen die Argumente des XI. Senats des BFH plädierenden – Beschluss ausdrücklich hin.

Organträger könnten sich auf die Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Regelung berufen:

- › Die Umsätze der Organgesellschaften wären bei Organträgern nicht mehr zu berücksichtigen. Im Gegenzug wären jedoch Vorsteuern auf Leistungen, die von den Organgesellschaften bezogen wurden, nicht mehr abziehbar.
- › Auf Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft fiele u. U. Umsatzsteuer an. Es bestünde aber ggf. die Möglichkeit, auch eigene Umsätze des Organträgers nicht mehr zu besteuern, wenn dieser sich darauf berufen würde, dass die Versteuerung bei einem fiktiven Steuerpflichtigen (Mehrwertsteuergruppe gem. Art. 11 MwStSystRL) erfolgen müsste. Diese Besteuerung kann tatsächlich nicht vorgenommen werden, da das deutsche Recht hierfür bisher keine Regelungen enthält bzw. enthielt. Ein Abzug der Vorsteuerbeträge auf Leistungen, die von dem Organträger bezogen wurden, wäre jedoch ausgeschlossen.

Organgesellschaften könnten sich demgegenüber auf die nationale Regelung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) berufen, dass ihre Umsätze beim Organträger zu erfassen seien und bei ihnen folglich keine Besteuerung stattfinden darf.

Mehrwertsteuergruppen könnten sich darauf berufen, dass die Steuerschuld auch nicht bei ihnen erhoben werden kann, da der nationale Gesetzgeber hierzu bisher keine Regelungen erlassen hat. Eine nachteilige, unmittelbare Anwendung der MwStSystRL auf diesen „fiktiven“ Steuerpflichtigen (Mehrwertsteuergruppe) ist ebenfalls nicht möglich, da dieses Gebilde ohne nationale Regelung bisher nicht existiert.

Im Ergebnis käme es zu einer Nichtversteuerung von Umsätzen. Regelmäßig kann es sich deshalb empfehlen, Steuerfestsetzungen offen zu halten, auch wenn derzeit völlig offen ist, wie die Entscheidung des EuGH zu den Vorlagen des BFH ausfallen wird.

Ob sich dies jedoch für alle Organschaftsgestaltungen als vorteilhaft erweist, kann nicht verallgemeinernd beurteilt werden. Die Entscheidung hängt u. a. auch maßgeblich von den weiteren Folgen der Organschaft, der Branche (z.B. vorsteuerabzugsbeschränkte Versicherungs-, Vermietungs- und Bankenbranchen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) oder bestehenden Vorsteuerüberhängen ab. Eine Prüfung im Einzelfall ist folglich dringend zu raten. Gerne stehen wir Ihnen dabei zur Seite. Daneben sollte die weitere Entwicklung beim EuGH aufmerksam beobachtet werden. Wir werden Sie selbstverständlich hierüber auf dem Laufenden halten.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun

Director,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun
@ebnerstolz.de



Robert Backes

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann

Director,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de